

Stadt Freiburg  
Herrn Oberbürgermeister Martin Horn  
Rathausplatz 2-4  
79098 Freiburg

Stadtratsfraktion

Rathausplatz 2-4  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 – 201.1850  
[fraktion@freie-waehler-freiburg.de](mailto:fraktion@freie-waehler-freiburg.de)  
[www.freie-waehler-fraktion-freiburg.de](http://www.freie-waehler-fraktion-freiburg.de)

per E-Mail an:  
[hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de](mailto:hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de)

Freiburg, 11.10.2021

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen,  
hier: Karlskaserne**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Horn,

mit Verwunderung musste unsere Fraktion der heutigen Badischen Zeitung (11. Oktober 2021) entnehmen, dass die Freiburger Karlskaserne nun doch nicht verkauft werden soll. Es heißt wörtlich:

*„Im Hinblick auf die zentrale Lage und Bedeutung des Grundstücks und seiner Nutzungen habe die Stadt eine Vermarktung im Erbbaurecht festgelegt, heißt es jetzt. Wie das Gebäude künftig genutzt werden solle, dazu bedürfe es weiterer stadtinterner Abstimmungen.“*

Es stellt sich für unsere Fraktion natürlich die Frage, ob die zentrale Lage und die Bedeutung des Gebäudes, aber auch die Möglichkeit der Vergabe im Erbbaurecht, der Stadtverwaltung nicht auch schon vor Einbringung der Drucksache G-21/156 (Baubeschluss Neubau 2. Baustufe zum Rathaus im Stühlinger) bekannt war, oder ob diese naheliegende Möglichkeit allein zur Darstellung der (unrealistischen) Gegenfinanzierung des RIS II „vernachlässigt“ wurde.

Nach Auffassung unserer Fraktion ist spätestens mit der jetzigen Entscheidung, die Karlskaserne im Erbbaurecht zu vergeben, die Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses G-21/156 entfallen (hierzu unten nachfolgend).

Nachdem unsere Fraktion ausdrücklich in der letzten Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses am 27. September 2021 die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates bei der Vergabe von Erbbaurechten nachgefragt hatte und insoweit von der Verwaltung auf die 200.000,00 Euro-Grenze hingewiesen wurde, erstaunt die heutige Berichterstattung in der BZ sehr. Dort heißt es, dass die „Stadt die Vermarktung im Erbbaurecht festgelegt“ hat. Eine solche Handhabung missachtet die ausschließliche Entscheidungskompetenz des gewählten Gemeinderates und belegt, so zumindest die Auffassung unserer Fraktion, einmal mehr, den mangelnden Respekt des Oberbürgermeisters vor dem Hauptorgan der Gemeinde (§ 24 GemO).

Gleiches gilt im Übrigen auch uneingeschränkt für die Mitteilung der Verwaltung, dass die künftige Nutzung des Gebäudes „stadtintern“ abzustimmen ist. Auch diesbezüglich wird nicht die Verwaltung, oder der Oberbürgermeister, sondern der Gemeinderat zu entscheiden haben.

Unsere Fraktion fordert den Oberbürgermeister und die Verwaltung auf, bei zukünftigen Stellungnahmen und der Beantwortung von Presseanfrage mit Sorgfalt und Nachdruck auf die Entscheidungszuständigkeit und die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates hinzuweisen.

Wir bitten hierzu um eine verbindliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Am 27. Juli 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg mit Mehrheit den Grundsatzbeschluss für den Bau des II. Abschnittes des Rathauses im Stühlinger (RiS II) beschlossen. Unsere Fraktion hatte zuvor die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes beantragt, da die von der Verwaltung dargestellte Gegenfinanzierung einer ernsthaften Überprüfung nicht standgehalten hat.

Nachdem nunmehr ein wesentlicher Punkt der Gegenfinanzierung in Wegfall geraten soll (Verkauf der Freiburger Karlskaserne), wurde dem genannten Beschluss des Gemeinderates die ursprüngliche, von der Verwaltung vorgelegte Entscheidungsgrundlage entzogen, sodass dieser Gemeinderatsbeschluss so grundsätzlich nicht mehr umsetzbar ist. Aus diesem Grund werden wir dieses Schreiben auch dem Regierungspräsidium zur Kenntnis geben.

Bereits in unserem Wortbeitrag in der Gemeinderatsitzung vom 27. Juli 2021 haben wir auf die erheblichen Schwachstellen, besser gesagt sogar Fehlberechnungen bei der Gegenfinanzierung hingewiesen.

Auf Nachfrage unserer Fraktion vom 20. Juli 2021 hinsichtlich der Position „*anderweitig eingesparte Mieten*“, die bei der Gegenfinanzierung mit 1.800.000,00 Euro eingestellt waren, wurde uns mitgeteilt, dass es sich konkret nur um 1.566.444,00 Euro handelt. Damit besteht insoweit ein ungeklärtes Finanzierungsdelta in Höhe ca. 233.000,00 Euro.

Unsere Fraktion hatte auch nachgefragt, wie es sein kann, dass für den kommunalen Ordnungsdienst eine „*kompensatorisch Miete*“ in Höhe von 250.000,00 Euro der Finanzierung zu Grunde gelegt wird. Nach Auffassung unserer Fraktion ist nicht irgendeine fiktive und völlig unrealistische Zahl zu Grunde zu legen, sondern allenfalls eine Miete, die dem tatsächlich benötigten Mietaufwand für den nach aktueller Beschlusslage deutlich reduzierten Vollzugsdienst entspricht. Insoweit dürften maximal 10.000,00 Euro monatlich anzusetzen sein, woraus sich ein weiteres Finanzierungsdelta in Höhe von ca. 130.000,00 Euro ergibt. In unserer Anfrage vom 20. Juli 2021 hatten wir ausdrücklich nachgefragt, welche Mietfläche vom Vollzugsdienst zukünftig benötigt wird. Eine Antwort liegt bis heute nicht vor.

#### **Daher unsere Fragen:**

- Welcher konkrete Raumbedarf besteht für den Vollzugsdienst, auf Grundlage der jetzigen Beschlusslage (Reduzierung des Personalbestandes)?

- Wie hoch belaufen sich die hieraus resultierenden notwendigen Mietkosten?

- Welche sonstige Nutzung wurde bei den Mietkosten am jetzigen Standort mit eingerechnet?

Als weitere Position im Rahmen der „Kostenkompensation“ wurde eine CO<sup>2</sup> Einsparung von 310 Tonnen jährlich angegeben, womit das verbliebene Finanzierungsdelta von 408.000,00 Euro abgedeckt werden sollte.

Auf unseren Einwand, dass die bisherigen Verwaltungsstandorte, die aufgegeben werden (z. B. Fahnenbergplatz) auch zukünftig, dann jedoch von anderen Nutzern benutzt werden, und infolgedessen eine Verminderung von CO<sup>2</sup> überhaupt nicht eintritt, blieb die Verwaltung bis zum heutigen Zeitpunkt jegliche Antwort schuldig. Es ergibt sich also ein weiteres Finanzierungsdelta in Höhe von genannten 408.000,00 Euro.

#### **Wir möchten deshalb wissen:**

- Mit welcher Begründung kommt die Verwaltung in der Vorlage G-21/156 zu der Annahme, dass durch den Neubau RiS II effektiv eine CO<sup>2</sup> Einsparung stattfindet, die einer Gegenfinanzierung zugänglich ist?

Wie bereits eingangs erwähnt, hat das Regierungspräsidium Freiburg, um überhaupt zu einer wohlwollenden Prüfung des Neubauvorhabens RiS II zu kommen, verlangt, dass die Freiburger Karlskaserne verkauft wird und der zu erwartende Verkaufspreis in Höhe von 10.000.000,00 Mio. Euro in die Gegenfinanzierung eingestellt wird.

Wörtlich heißt es (S. 12 der Beschlussvorlage)

*„Ein wesentlicher Finanzierungsbestandteil ist die Vermarktung der Karlskaserne, die mit etwa 10 Mio. € angesetzt wird.“*

**Hierzu unsere Fragen:**

- Wie gedenkt die Verwaltung dieses Finanzierungsdelta zu schließen?
- Ist diese alternative Finanzierung mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt?
- Wurde einer ggf. zusätzlichen Kreditaufnahme für den Neubau RIS II durch das Regierungspräsidium Freiburg zugestimmt?
- Wird die Verwaltung die laufende Planung bis zu einem neuen Beschluss des Gemeinderates, dann auf Grundlage eines schlüssigen Gegenfinanzierungskonzeptes aussetzen, bzw. ist dies mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt?

Wir bedanken uns für Ihre Mühe und eine möglichst zeitnahe Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Gröger  
Fraktionsvorsitzender

Kai Vesper  
Stv. Fraktionsvorsitzender

Gerlinde Schrempp  
Stadträtin